



Allgemeine Geschäftsbedingungen der OLTEX AG

1. Allgemeines

- a) Das Vertragsverhältnis zwischen der OLTEX AG und ihrem Kunden besteht ausschliesslich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn und soweit sie mit OLTEX AG schriftlich vereinbart oder von OLTEX AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- b) In Prospekten, Anzeigen und vergleichbaren Publikationen enthaltene Angaben sind – auch hinsichtlich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich.

2. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- a) Die von OLTEX AG zu erbringende Leistung besteht je nach Vereinbarung mit dem Kunden – in Abhängigkeit vom jeweils festgestellten, vermuteten oder drohenden Schädlingsbefall – in der Lieferung, der Installation und der Serviceleistung im Bereich der Schädlingsprävention, Schädlingsbekämpfung, Taubenwehr und Abwehr gegen Kleinvögel.
- b) Die Pflicht von OLTEX AG zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung – einschliesslich der Zufahrtsmöglichkeiten und der Abordnung von geeignetem Personal – geschaffen hat.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, alles Erforderliche auf seine Kosten zu veranlassen und zu dulden (einschliesslich der Bereitstellung von Strom), damit OLTEX AG mit den vereinbarten Leistungen rechtzeitig anfangen und diese störungsfrei durchführen kann. Sollte der Kunde diese Mitwirkungspflichten verletzen, ist OLTEX AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Es ist ausschliesslich Sache des Kunden für die Kenntnis und Einhaltung von Gebrauchs- und Betriebsanleitungen (insbesondere Einbau- und Betriebsvorschriften, von OLTEX AG vorgeschriebene und gelieferte Chemikalien und Nachfüllungen etc.) zu sorgen. Dem Kunden ist bekannt, dass die vertragliche Leistung auch den Einsatz von Stoffen erforderlich machen kann, welche bei falscher Anwendung gesundheitsgefährdend sein können.
- e) OLTEX AG ist zur Entfernung von Tierkadavern und/oder Präparaten nicht verpflichtet, ausser es ist ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben.
- f) Für Nachlieferungen oder Folgeverträge gelten die gleichen Bedingungen. Erweiterungen des Vertragsgegenstandes müssen von der jeweils anderen Partei schriftlich bestätigt werden. Reduktionen unterliegen der Kündigungsfrist und müssen schriftlich mitgeteilt werden. Bei vorzeitiger Reduktion wird der Restwert verrechnet.
- g) Die Mitarbeiter der OLTEX AG sind verpflichtet, über sämtliche Wahrnehmungen bei der Kundin, absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.
- h) Sämtliche Mitarbeiter der OLTEX AG verfügen über eine Fachbewilligung gemäss der Verordnung des EDI über Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFBS).

3. Preise

- a) Die vereinbarten Preise sind das Entgelt für den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang. Bei Dauerverträgen verstehen sich die Preise je Kalenderjahr, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.
- b) Die Preise sind jeweils Nettopreise, zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer.
- c) Versand und Lieferung erfolgen auf Kosten des Kunden. Nicht im Vertrag enthaltener Aufwand, sowie vom Kunden verursachte Wartezeiten sind gesondert in angemessener Höhe zu bezahlen. Ebenso zu bezahlen sind erneute Anfahrten, wenn die Arbeiten aufgrund von Umständen aus der Sphäre des Kunden zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden.
- d) Wird Nacht- oder Sonntagsarbeit erforderlich, ist OLTEX AG berechtigt, einen Aufschlag von 50% bzw. 100% auf den vereinbarten Vertragspreis zu verlangen.
- e) Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Liefer- oder Leistungsdatum mehr als 4 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung bzw. Leistung gültigen Preise. Übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so wird der Kunde darauf hingewiesen und er ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- f) Bei Dauerverträgen ist OLTEX AG berechtigt, ihre Preise auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu erhöhen.
- g) Erfordert die technische Entwicklung und/oder eine behördliche Anordnung eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung, ist OLTEX AG berechtigt, die vertragliche Leistung so weit wie erforderlich anzupassen. Hierdurch entstehende Kosten hat der Kunde zu tragen, sofern er nicht innert 10 Tagen nach Mitteilung der OLTEX AG bei (i) Dauerverträgen den Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist kündigt oder bei (ii) einmaliger Leistung vom Vertrag zurücktritt. Der Kunde hält OLTEX AG für die bereits von OLTEX AG erbrachte(n) Leistung(en) und von OLTEX AG mit Blick auf die vertragliche Leistung erbrachte(n) Aufwendung(en) vollständig schadlos.
- h) Die Regelung gemäss voranstehender Ziff. 3g. gilt auch für den Fall, dass sich die Erbringung der Leistung für OLTEX AG infolge von behördlicher Festlegung von Minimallohnen, Änderung gesetzlicher Höchstarbeitszeiten usw. verteuert.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Mitarbeiter der OLTEX AG sind in Ausnahmefällen zum Inkasso in bar berechtigt.
- b) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Bei Daueraufträgen erfolgt die Rechnungsstellung jeweils jährlich zum Voraus.
- c) Beim Ausbleiben der Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug. Mit der 2. Mahnung werden CHF 30.00 und mit der 3. Mahnung CHF 60.00 (zzgl. MwSt.) in Rechnung gestellt.
- d) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.
- e) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen verrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Liefertermine

- a) Liefertermine sind freibleibend, sofern sie nicht schriftlich bestätigt werden. Ist ein Liefertermin schriftlich bestätigt und entstehen durch von OLTEX AG zu vertretende Liefer- oder Leistungsverzögerungen, wird die Dauer der vom Kunden zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei OLTEX AG beginnt.
- b) OLTEX AG ist in der Bestimmung von Liefertag und Lieferzeit grundsätzlich frei. Sollten Liefertag und/oder –zeit dem Kunden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen nicht zugemutet werden können, werden die Parteien einen Alternativtermin vereinbaren. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6. Eigentumsvorbehalt

- a) Die von OLTEX AG gelieferte Ware bleibt deren Eigentum, bis der Kaufpreis für die Ware vollständig beglichen ist.
- b) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von OLTEX AG hinweisen und OLTEX AG unverzüglich benachrichtigen.
- c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist OLTEX AG berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

7. Versand und Gefahrenübergang

- a) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder an die sonstige Beförderungsperson geht die Gefahr einschliesslich einer Beschlagnahme, des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.
- b) Unwesentliche Mängel berechtigten den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.
- c) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme aufgrund von Umständen, die dem Kunden zuzurechnen sind, geht die Gefahr bereits vom Tage der Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

8. Mietgegenstände

- a) Von OLTEX AG dem Kunden für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellte Gegenstände sind Mietgegenstände sofern diese nicht käuflich durch den Kunden erworben wurden und bleiben im alleinigen Eigentum von OLTEX AG. Die Wartung und/oder Reparatur solcher Mietgegenstände darf ausschliesslich durch OLTEX AG oder deren Beauftragte erfolgen. Andernfalls kann OLTEX AG nach ihrer Wahl das Vertragsverhältnis ausserordentlich kündigen und/oder Schadenersatz verlangen.
- b) Der vertrauenswidrige Gebrauch von Mietgegenständen ist untersagt. Der Kunde trägt die Gefahr für die Mietgegenstände, auch für Vandalismus, Diebstahl und Verlust.
- c) Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen und Pfandrechten Dritter freizuhalten.
- d) Endet das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grunde, so kann OLTEX AG verlangen, dass der Kunde die ihm überlassenen Mietgegenstände an sie zurückgibt.

9. Gewährleistung und Haftung

- a) OLTEX AG leistet ausdrücklich keine Gewähr für eine endgültige oder auch nur vorübergehende Beseitigung der Zielorganismen bzw. für einen nachhaltigen Schutz der behandelten Gegenstände oder Flächen vor Befall jeder Art.
- b) Offensichtliche Mängel bei der Leistungserbringung von OLTEX AG sind vom Kunden spätestens innert einer Frist von 8 Tagen zu rügen. Minderungen und Wandlung sind ausgeschlossen. OLTEX AG hat ein Nachbesserungsrecht, welches innert angemessener Frist vom Kunden verlangt werden kann.
- c) Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn OLTEX AG hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheit ausdrücklich zugesichert.
- d) Hat der Kunde Anweisungen seitens OLTEX AG oder eines Lieferanten/Herstellers nicht befolgt, entfallen sämtliche Mängelansprüche, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung dass eine Nichtbeachtung der Anweisung den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Dies gilt auch, wenn der Kunde zum Zwecke der Wirksamkeit der Massnahmen und der Kunde zum Zwecke der Wirksamkeit der Massnahmen und der gesundheitlichen Sicherheit zur Verfügung gestellte Kundenmerkblätter und Informationsmaterial sowie Herstellerhinweise und Gebrauchsanweisungen nicht beachtet.
- e) Für unmittelbaren Schaden, welcher auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen ist, haftet OLTEX AG, sofern ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann, bei Dauerverträgen (bspw. Serviceverträge) maximal bis zum Betrag der vom Kunde für die schadensverursachende Leistung geschuldete Jahresvergütung oder im Falle einer

einmaligen Vertragsleistung (bspw. Produkteverkauf) maximal bis zum Betrag der vom Kunden für die schadensverursachende einmalige Leistung geschuldete Vergütung. **Jede weitergehende Haftung der OLTEX AG und ihrer Hilfspersonen für einen bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Erfolg für indirekten Schaden wie entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden sind unter Vorbehalt weitergehender zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen ausdrücklich wegbedungen.**

f) Im Falle von höherer Gewalt ist OLTEX AG von ihren vertraglichen Pflichten sowie von jeder Haftung befreit. Als „höhere Gewalt“ gelten unvorhersehbare eingetretene Ereignisse (wie z.B. Krieg, Notstand, unvorhersehbare Strassensperrungen, Umweltkatastrophen, Streik, Pandemie), welche OLTEX AG ganz oder teilweise die Vertragserfüllung erschweren oder verunmöglichen.

g) Haftpflicht

Zur Deckung von Schadenfällen unterhält die OLTEX AG bei einer Schweizer Versicherungsgesellschaft eine Betriebshaftpflichtversicherung.

10. Vertragsende

a) Ist nichts anderer vereinbart, werden Dauerverträge für die Mindestdauer von 12 Monaten abgeschlossen. Sie können jeweils mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Monatsende schriftlich und eingeschrieben gekündigt werden, erstmals auf das Ende der Mindestdauer.

b) Wird der Vertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat er 50% vom restlichen Vertragswert (Monatspauschale bei Vertragsende x Restlaufzeit) als Schadenersatz zu leisten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

c) Will der Kunde das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde, den OLTEX AG zu vertreten hat, vorzeitig kündigen, so hat er OLTEX AG durch angemessene schriftliche Fristsetzung von mindestens vier Wochen vorher die Gelegenheit zu geben, Beanstandung zu beheben.

11. Nicht erfasste Schädlinge

Prävention und Bekämpfung findet nur gegen die in der Dienstleistungsvereinbarung aufgeführten Schädlinge statt. In der Dienstleistungsvereinbarung nicht aufgeführte Schädlinge werden durch OLTEX AG nur gegen separate Verrechnung behandelt. Vereinbarungen bezüglich folgender Schädlinge müssen explizit aufgeführt sein: Hausratte (*Rattus rattus*), Braunbandschaben (*Supella longipalpa*) und alle tropische Ameisen wie zum Beispiel Pharaoameisen (*Monomorium pharaonis*) oder *Momomorium floricola*, denn diese Schädlinge dürfen zu ihrer Bekämpfung eine aufwendige Spezialbehandlung. Diese Schädlinge sind nie in einem Standard Vertrag enthalten.

12. Nicht erfasste Leistungen

Zusätzlich zu erbringende Leistungen und der damit verbundene Mehraufwand von Material, die nebst den vertraglich vereinbarten Leistungen zur Tilgung von Schädlingvorkommnissen oder deren Prävention notwendig sind, werden durch die OLTEX AG nur gegen separate Verrechnung ausgeführt.

13. Schlussbestimmungen

a) Über Ansprüche aus diesem Vertrag kann OLTEX AG frei verfügen. Sie ist insbesondere berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen der OLTEX AG zu übertragen.

b) Ist eine der Bestimmungen ungültig oder nichtig, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung ist diese durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

c) Änderungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

d) Erfüllungsort ist der Sitz der OLTEX AG, es sei denn die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

e) Für das Vertragsverhältnis gilt Schweizer Recht, insbesondere Auftragsrecht gemäss Art. 394 ff. OR, anwendbar. Allfällige Unstimmigkeiten im Rahmen des bestehenden Vertrages werden zwischen den Parteien nach Möglichkeit gütlich geregelt. Sollte dies nicht möglich sein, so ist für die Beurteilung von Streitfällen das ordentliche Gericht am Sitz der OLTEX AG zuständig.